

"FÜR EINE SOZIALE KLIMAPOLITIK - STEUERLICH GERECHT FINANZIERT (INITIATIVE FÜR EINE ZUKUNFT)"



Im Bundesblatt veröffentlicht am 16.08.2022.

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 129a² Zukunftssteuer

¹ Der Bund erhebt zum Aufbau und Erhalt einer lebenswerten Zukunft eine Steuer auf dem Nachlass und den Schenkungen von natürlichen Personen.

² Der Bund und die Kantone verwenden den Rohertrag der Steuer zur sozial gerechten Bekämpfung der Klimakrise sowie für den dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft.

³ Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Der Rohertrag der Steuer fliesst zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Kantonen zu. Die Kompetenz der Kantone, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben, bleibt unberührt.

⁴ Der Steuersatz beträgt 50 Prozent. Nicht besteuert wird ein einmaliger Freibetrag von 50 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller Schenkungen. Die Besteuerung erfolgt, sobald der Freibetrag überschritten ist.

⁵ Der Bundesrat passt den Freibetrag periodisch der Teuerung an.

Art. 197 Ziff. 15³

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 129a (Zukunftssteuer)

¹ Der Bund und die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen über:

- die Verhinderung von Steuervermeidung, insbesondere in Bezug auf den Wegzug aus der Schweiz, die Pflicht zur Aufzeichnung von Schenkungen und die lückenlose Besteuerung.
- die Verwendung des Rohertrags zur Unterstützung des sozial gerechten, ökologischen Umbaus der Gesamtwirtschaft, insbesondere in den Bereichen der Arbeit, des Wohnens und der öffentlichen Dienstleistungen.

² Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Bundesrat innert drei Jahren nach Annahme von Artikel 129a durch Volk und Stände die Ausführungsbestimmungen per Verordnung. Die Ausführungsbestimmungen finden auf Nachlässe und Schenkungen, die nach der Annahme von Artikel 129a ausgerichtet werden, rückwirkend Anwendung.

¹ SR 101

² Die endgültige Nummerierung dieses Artikels wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung.

³ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton:		PLZ:			Politische Gemeinde:		mehr Informationen	Kontrolle (leer lassen)
Nr.	Name (eigenhändig, leserlich)	Vorname (eigenhändig, leserlich)	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)		Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift		
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: **Nicola Siegrist**, Rötelistr. 27, 8006 Zürich, **Mia Jenni**, Felsenweg 3, 5415 Rieden, **Thomas Bruchez**, Chemin Frank-Thomas 66, 1223 Cologny, **Mattea Meyer**, Unterrüteweg 3, 8400 Winterthur, **Cédric Wermuth**, Rotfarbstr. 11, 4800 Zofingen, **Katharina Prelicz-Huber**, Hardturmstr. 366, 8005 Zürich, **Julia Steinberger**, Ruelle des Moulins 21, 1260 Nyon, **Léonore Porchet**, Avenue Louis-vulliemain 26, 1005 Lausanne, **Rosalina Müller**, Taminsstr. 50, 7012 Felsberg, **Mathilde Mottet**, Route de Choëx 173, 1871 Choëx, **Leandra Columberg**, Am Wasser 6, 8600 Dübendorf, **Mirjam Hostetmann**, Bünthenmatt 15, 6060 Sarnen, **Yannick Demaria**, Borghetto 14, 6512 Giubiasco, **Noam Schaulin**, Grundweg 8, 4146 Hochwald, **Oliver Daepf**, Mailholzstr. 24, 5630 Muri AG, **Ronja Jansen**, Tschoppenhauerweg 7, 4402 Frenkendorf, **Anja Gada**, Josefstr. 1, 8610 Uster, **Dario Vareni**, Lendikon 56, 8484 Weisslingen, **Léa Dubochet**, Eichenstr. 19, 2562 Port, **Samira Marti**, Curt Goetz-Str. 27, 4102 Binningen, **Samuel Bendahan**, Chemin de Montmeilan 10, 1005 Lausanne, **Laura Alessandra Riget**, Via al fiume 4, 6500 Bellinzona, **Rosmarie Wydler-Wälti**, Oberalpstr. 49, 4054 Basel, **Julia Küng**, Letzistr. 76, 6300 Zug.

Ablauf der Sammelfrist: 16.02.2024.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort	Datum	Eigenhändige Unterschrift	Amtliche Eigenschaft	Amtsstempel

Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen (Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein), in einen Briefumschlag stecken und so schnell wie möglich zurücksenden an: **JUSO Schweiz, Theaterplatz 4, 3011 Bern**